

Interpellation Eberle-Bad Ragaz vom 24. September 2001  
(Wortlaut anschliessend)

## **Scheinehen im Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2001

Beat Eberle-Bad Ragaz erkundigt sich mit einer Interpellation nach der kantonalen Praxis und der Häufigkeit in Bezug auf Scheinehen. Sodann erkundigt er sich nach dem weiteren Verbleib eines Ausländers, über welchen die Fernsehsendung «Rundschau» in Zusammenhang mit dem Thema Scheinehen berichtet hatte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

*Vorbemerkung:* Die Fragen 1 und 4 beziehen sich auf verschiedene (mehrheitlich abgeschlossene) Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in einem konkreten Fall. Auch im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses sind das Amtsgeheimnis (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0) und die Persönlichkeitsrechte (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]) beteiligter Privatpersonen zu beachten. Im angesprochenen Fall haben beteiligte Personen, insbesondere der Arbeitgeber des Ausländers, in verschiedenen Medienberichten den Sachverhalt aus ihrer Sicht geschildert und die gefällten Entscheide kritisiert. Bei der Beantwortung der Fragen 1 und 4 kann daher davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt einer breiteren Öffentlichkeit bereits bekannt ist. Damit entfällt die Geheimhaltungspflicht für Tatsachen, die über die Medien bereits verbreitet wurden und deren Offenlegung für die Beantwortung der gestellten Fragen notwendig ist.

1. Sowohl die Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern als auch diejenigen von ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung haben grundsätzlich Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20; abgekürzt ANAG]). Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn eine Scheinehe eingegangen worden ist. Eine solche liegt vor, wenn die Eheleute nicht eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen, sondern einzig die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer umgehen wollten (Art. 7 Abs. 2 ANAG).

a) Das Vorliegen einer Scheinehe kann in der Regel nur mittels Indizien bewiesen werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich ein Indiz für eine Scheinehe darin erblicken, dass dem Ausländer die Wegweisung drohte, etwa weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm nicht verlängert worden wäre. Ein weiterer Hinweis für eine Scheinehe kann ein ungewöhnlich grosser Altersunterschied zwischen den Ehegatten bilden. Für das Vorliegen einer Scheinehe können sodann die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sprechen sowie insbesondere die Tatsache, dass die Ehegatten eine Wohngemeinschaft gar nie oder nur für kurze Zeit aufgenommen haben. Dasselbe gilt, wenn für die Heirat eine Bezahlung vereinbart wurde. Dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt war, kann umgekehrt nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammenlebten (vgl. BGE 122 II 295 mit Hinweisen auf weitere Urteile und Literatur). Weitere Indizien für eine Scheinehe können sein, dass die Ehepartner eine Fremdbeziehung dulden, die Eheleute weder Freizeit noch Ferien gemeinsam verbringen

oder sie über das familiäre Umfeld oder die näheren Lebensumstände (beispielsweise in Bezug auf die Berufstätigkeit oder die Freizeitbeschäftigung) des Ehepartners nichts oder kaum etwas wissen. Auch die Umstände der Heirat können auf eine Scheinehe hindeuten, so etwa wenn weder Verwandte noch Freunde daran teilnehmen, Trauzeugen ohne nähere Beziehung zum Brautpaar «in letzter Minute» aufgeboten werden oder die Trauung nicht von einem gemeinsamen Festmahl oder anderen Feierlichkeiten umrahmt wird. Dabei ist es jeweils nicht ein einzelnes Kriterium, das zur Annahme einer Scheinehe führt, sondern es werden die gesamten Umstände eines konkreten Falles umfassend gewürdigt.

b) Mitte Juli 2001 berichtete die Fernsehsendung «Rundschau» in Zusammenhang mit dem Thema Scheinehen über ein im Kanton St.Gallen wohnhaftes Ehepaar. In jenem Fall führten folgende Indizien zur Annahme, dass eine Scheinehe vorliegt: Der betreffende Ausländer hätte ohne die Eheschliessung mit einer Schweizerin keine Chance gehabt, eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. Sodann fiel insbesondere der enge zeitliche Ablauf zwischen Verweigerung einer Jahresaufenthaltsbewilligung, Scheidung der vorherigen Ehe mit einer Landsfrau in der Heimat, Eheversprechen und Wiederverheiratung bzw. Einleitung der für die Einreise in die Schweiz erforderlichen Schritte noch während des Bestandes der früheren Ehe in Betracht. Dazu kamen zahlreiche Widersprüche in den Aussagen der Ehepartner betreffend Ort und Umstände des Kennenlernens, das Eheversprechen per Telefon, die Heirat nach nur kurzer Bekanntschaftszeit, der Altersunterschied von 18 Jahren sowie Anhaltspunkte dafür, dass keine echte Lebensgemeinschaft bestand. So erweckte der betreffende Ausländer den Anschein, dass er sich in der Wohnung der Ehefrau nicht gut auskannte. Zudem konnte er den Vornamen seiner Ehefrau nicht richtig nennen. Des Weiteren pflegte der betreffende Ausländer sowohl vor als auch nach der Scheidung regelmässigen Kontakt mit seiner früheren Ehefrau.

Das Ausländeramt stellte nach umfangreichen Sachverhaltsabklärungen und in Anbetracht der genannten Indizien fest, dass es sich bei der Ehe mit der Schweizerin um eine Scheinehe handle und wies deshalb das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Verfügung vom 1. Juli 1999 ab. Einen gegen diese Verfügung gerichteten Rekurs wies das Justiz- und Polizeidepartement mit Entscheid vom 27. April 2000 ab. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ging auf Grund der erwähnten Indizien von einer Scheinehe aus und wies deshalb eine gegen den erwähnten departementalen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 24. August 2000 ebenfalls ab. Die gegen dieses Urteil erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies schliesslich auch das Bundesgericht am 12. Januar 2001 ab. Das Bundesgericht führte ausdrücklich aus, dass bei gesamthafter Betrachtung aller Indizien der Schluss auf das Vorliegen einer Scheinehe zulässig sei. Es war somit nicht nur – wie dies in den Medien teilweise dargestellt wurde – das kantonale Ausländeramt, das im konkreten Fall von einer Scheinehe ausging, viel mehr wurde das Vorgehen der kantonalen Verwaltungsbehörden durch alle Rechtsmittelinstanzen bis zum Bundesgericht bestätigt.

2. Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101; abgekürzt EMRK) garantiert den Schutz des Familienlebens. Auf diese Bestimmung kann sich eine Ausländerin oder ein Ausländer berufen, der nahe Verwandte mit Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung) in der Schweiz hat (BGE 122 II 5 mit Hinweisen). Die Anrufung von Art. 8 EMRK ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch rechtsmissbräuchlich, wenn damit die fremdenpolizeilichen Folgen der Scheinehe umgangen werden sollen (vgl. BGE 122 II 296 f.).

3. Das Ausländeramt weist (in zumeist aufwendigen Verfahren) je Jahr durchschnittlich 20 Scheinehen nach. Diese Zahl ist in Relation zu setzen zu mehreren hundert Gesuchen um Familiennachzug, die jährlich durch das Ausländeramt bearbeitet werden, sowie zum Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton St.Gallen von über 89'000 Personen. Sodann gibt es zahlreiche Fälle, in denen wegen schwacher oder fehlender Indizienlage eine Scheinehe nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Die Dunkelziffer auf diesem Gebiet dürfte beträchtlich sein.

4. Nach Zustellung des erwähnten Urteils des Bundesgerichtes forderte das Ausländeramt mit Verfügung im März 2001 den Ausländer auf, den Kanton St.Gallen zu verlassen. Der gegen diese Vollstreckungsverfügung wiederum erhobene Rekurs wurde mit (rechtskräftigem) Entscheid des Justiz- und Polizeidepartementes im Juni 2001 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Inzwischen war jedoch der Ausländer im März 2001 wegen des Verdachts der Begehung eines Betäubungsmitteldelikts verhaftet worden; er befindet sich zurzeit im vorzeitigen Strafvollzug. Der Vollzug der Wegweisung musste daher vorläufig ausgesetzt werden.

30. Oktober 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.60

### **Interpellation Eberle-Bad Ragaz: «Scheinehen im Kanton St.Gallen**

Im Sommer dieses Jahres berichtete die <Rundschau> des Schweizer Fernsehens DRS über einen Ausländer, der mit einer Schweizerin verheiratet ist, seit Jahren im Kanton St.Gallen lebt und dennoch aus der Schweiz ausgewiesen werden soll. Zur Begründung wurde ausgeführt, seine Ehe sei eine Scheinehe.

Nachdem der Fall anschliessend in den Medien breit abgehandelt wurde und sich auch, entgegen dem üblichen Verhalten, Unternehmerkreise aus dem Umfeld eines früheren Kantonsrates der ehemaligen Autopartei stark für den betroffenen Ausländer engagierten, stellen sich verschiedene Fragen zur st.gallischen Praxis bei Scheinehen.

Ich ersuche die Regierung daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kommen die st.gallischen Behörden im Allgemeinen und im konkreten Fall zur Annahme, eine ordnungsgemäss geschlossene Ehe sei lediglich eine Scheinehe?
2. Wie verhält sich diese Praxis zum Anspruch nach Europäischer Menschenrechtskonvention auf Achtung des Familienlebens?
3. Wie häufig sind Fälle von Scheinehen?
4. Hat der betreffend Ausländer, über den die <Rundschau> berichtet hatte, in der Zwischenzeit die Schweiz verlassen?»

24. September 2001